

	Seite
<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	
<b>Bedburg und Kreisstadt Bergheim</b>	
162. Bekanntmachung	3-6
Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln über die Flurbereinigung Hambach-West	
<b>Bedburg</b>	
163. Bekanntmachung	7
Wahl einer neuen Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Bedburg	
164. Bekanntmachung	8-13
Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf im Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Osterath – Gohrpunkt (Bl. 4206) und der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gohrpunkt – Rommerskirchen (Bl. 4207) der Amprion GmbH	
<b>Kreisstadt Bergheim</b>	
165. Bekanntmachung	14
Öffentliche Bekanntmachung über einen Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim vom 31.08.2015 zum Bebauungsplan Nr. 9/Oberaußem - Aufhebung -	
<b>Pulheim</b>	
166. Bekanntmachung	15-17
Bekanntmachung der Stadt Pulheim über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 124 Brauweiler gemäß § 13a BauGB i.V.m. § § 3 (2) und 4 (2) BauGB – Bebauungsplan der Innenentwicklung – Bereich: Langgasse	

167. Bekanntmachung	18
---------------------	----

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Stommeln über die Versammlung am 15.12.2015

**Volkshochschule Bergheim**

168. Bekanntmachung	19
---------------------	----

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Volkshochschule Bergheim" am 20.11.2015

**- Öffentliche Bekanntmachung -**

**BEZIRKSREGIERUNG KÖLN**  
**Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -**  
**FLURBEREINIGUNG HAMBACH-WEST**  
**Az.: - 33.45 - 14063 -**

50667 Köln, den 26.10.2015

Zeughausstr. 2 - 10

Tel.: 0221-147-2033

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 15. März 2006 festgestellte Flurbereinigungsgebiet Hambach-West ist durch die Änderungsbeschlüsse 9 bis 18 gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), erweitert worden. Mit diesen Änderungsbeschlüssen wurden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zum Flurbereinigungsgebiet Hambach-West zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

**Regierungsbezirk Köln****Kreis Düren****Stadt Düren****Gemarkung Arnoldsweiler**

Flur	2	Flurstücke:	18, 23, 43, 44, 45, 46, 47, 95, 96, 97, 98, 198/24, 247/19, 259/100, 305
Flur	5	Flurstück:	21
Flur	6	Flurstücke:	21, 22, 23, 24, 25, 26
Flur	13	Flurstücke:	203, 249/73, 278/17, 290/23, 291/31, 292/31, 307/100, 463, 464, 468
Flur	14	Flurstücke:	37, 57, 58, 62, 64, 106, 107, 218/104, 219/104, 224/38, 225/38, 226/38, 227/38, 230/77, 231/77, 253/43, 258/61, 266/98, 267/101, 268/102, 269/108, 290, 296, 297, 347
Flur	16	Flurstücke:	16, 36, 42, 65, 98/39, 99/41, 100/44, 101/46

**Gemarkung Düren**

Flur	40	Flurstücke:	76, 109, 110, 122, 124/1, 125, 126, 412
------	----	-------------	---

**Gemeinde Niederzier****Gemarkung Niederzier**

Flur	6	Flurstücke:	74, 75, 123, 220
------	---	-------------	------------------

**Gemarkung Ellen**

Flur	2	Flurstücke:	201, 228
Flur	3	Flurstücke:	83, 84, 85, 108
Flur	12	Flurstücke:	305, 306, 307, 308, 325
Flur	13	Flurstücke:	38, 168/32, 169/35
Flur	14	Flurstücke:	6, 7, 22, 48, 49, 50, 51
Flur	16	Flurstücke:	5, 150/65, 965, 981, 994, 1004, 1011, 1013, 1014, 1015, 1016, 1017

**Gemarkung Huchem-Stammeln**

Flur	1	Flurstücke:	116, 117, 394/46
Flur	4	Flurstück:	49/1

**Gemarkung Oberzier**

Flur	11	Flurstücke:	41, 42, 43, 64, 554, 555, 557, 604, 714
------	----	-------------	---

### **Gemarkung Selhausen**

Flur 2 Flurstücke: 30, 31/1, 33, 34, 35, 36, 37/1, 41/1, 41/2, 43/1, 44, 47/1, 48, 172, 243/42

### **Gemeinde Merzenich**

#### **Gemarkung Merzenich**

Flur 1 Flurstück: 17  
Flur 7 Flurstücke: 115, 124  
Flur 13 Flurstück: 346  
Flur 15 Flurstück: 37  
Flur 16 Flurstück: 14  
Flur 31 Flurstück: 49

#### **Gemarkung Golzheim**

Flur 1 Flurstücke: 89, 98, 99, 100, 101  
Flur 2 Flurstück: 6  
Flur 11 Flurstücke: 59, 60

#### **Gemarkung Morschenich**

Flur 1 Flurstücke: 40, 42, 44, 46, 47, 52  
Flur 2 Flurstücke: 38, 71, 72, 73  
Flur 3 Flurstück: 12  
Flur 4 Flurstücke: 36, 106  
Flur 5 Flurstücke: 6, 10  
Flur 7 Flurstücke: 114, 146/113, 161/2, 200, 211  
Flur 8 Flurstücke: 2, 228

### **Gemeinde Nörvenich**

#### **Gemarkung Nörvenich**

Flur 26 Flurstück: 37

#### **Gemarkung Poll**

Flur 1 Flurstück: 17

### **Gemeinde Kreuzau**

#### **Gemarkung Stockheim**

Flur 1 Flurstücke: 25, 26

### **Rhein-Erft-Kreis**

#### **Stadt Kerpen**

#### **Gemarkung Blatzheim**

Flur 43 Flurstücke: 42, 53

#### **Gemarkung Buir**

Flur 2 Flurstücke: 12, 264, 285, 287, 288, 297, 298, 306  
Flur 5 Flurstücke: 14, 21, 22, 23, 77, 78, 82, 83  
Flur 9 Flurstück: 129  
Flur 13 Flurstücke: 165, 166  
Flur 19 Flurstück: 28

#### **Gemarkung Manheim**

Flur 8 Flurstücke: 73, 104, 137, 238

Flur	11	Flurstück:	153
Flur	12	Flurstücke:	3, 62
Flur	21	Flurstück:	16

#### **Gemarkung Sindorf**

Flur	15	Flurstück:	310
------	----	------------	-----

#### **Gemeinde Stadt Elsdorf**

#### **Gemarkung Heppendorf**

Flur	57	Flurstück:	1
------	----	------------	---

#### **Kreis Heinsberg**

#### **Stadt Erkelenz**

#### **Gemarkung Borschemich**

Flur	8	Flurstücke:	56, 57, 58, 59, 60, 92
Flur	13	Flurstück:	2
Flur	17	Flurstück:	51

### **I.a) Offenlegung der Ergebnisse der Wertermittlung**

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung für die o.g. Grundstücke werden für die Beteiligten gemäß § 32 FlurbG zur Einsichtnahme ausgelegt

**am Dienstag, den 08.12.2015 von 8:30 Uhr bis 14:30 Uhr**

**bei der Bezirksregierung Köln,**

**Dienstgebäude: Blumenthalstr. 33, 50670 Köln**

**3. OG, Zimmer 338.**

Während dieser Zeit werden Bedienstete des Dezernats 33 zur Beantwortung Ihrer Fragen und für Erläuterungen anwesend sein.

Bitte machen Sie von diesem Termin Gebrauch, sofern sie Auskünfte zu einzelnen Grundstücken erhalten wollen, denn im Anhörungstermin können Auskünfte zu einzelnen Grundstücken nicht mehr erteilt werden.

**Beteiligte** am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG als **Nebenbeteiligte** die Inhaber von jeglichen Rechten an diesen Grundstücken.

### **I.b) Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung**

Die Wertermittlungsergebnisse werden Ihnen gemäß § 32 FlurbG in dem Anhörungstermin

**am Dienstag, den 08.12.2015 um 15:00 Uhr**

**bei der Bezirksregierung Köln,**

**Dienstgebäude: Blumenthalstr. 33, 50670 Köln**

**3. OG, Zimmer 359**

erläutert. Hierbei handelt es sich ausschließlich um allgemeine Erläuterungen zur Wertermittlung. Auskünfte über die Bewertung einzelner Grundstücke werden in dem unter Punkt I.a) genannten Auslegungstermin gegeben.

**Einwendungen** gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können im Anhörungstermin erhoben werden. Sollten Sie Ihre Einwendungen nicht im Anhörungstermin vorbringen wollen, so können Sie diese **bis spätestens 8. Januar 2016** schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln unter Angabe des Aktenzeichens 33.45-14063 und Ihrer Ordn.Nr. einreichen.

Wenn Sie mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden sind, brauchen Sie diesen Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.

## **II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Zur Ausführung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse wird Folgendes bekanntgegeben:

Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, 50606 Köln**

oder persönlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Bezirksregierung Köln zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie Ihre Rechte auch elektronisch anmelden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internetseite [www.bezreg-koeln.nrw.de](http://www.bezreg-koeln.nrw.de) unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.
- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS) gez. Frauenrath  
(Regierungsvermessungsdirektorin)

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird ebenfalls auf der Internet - Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/33\\_flurbereinigungsverfahren/hambach\\_west/bekanntmachung/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/hambach_west/bekanntmachung/index.html)

Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister  
- Fachbereich II –  
30 90 70/11

50181 Bedburg, den 04.11.2015

### B e k a n n t m a c h u n g

Aufgrund des § 3 des Gesetzes über das Schiedsamt der Gemeinden im Land Nordrhein – Westfalen (Schiedsamtsgesetz – SchAG NRW) gebe ich hiermit bekannt, dass das Amt der Schiedsperson des Schiedsamtsbezirkes Bedburg wegen Ablauf der Wahlzeit im April 2016 frei wird.

Gemäß § 2 Abs. 1 SchAG NRW muss die Schiedsperson nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

#### § 2 Abs. 2 SchAG NRW

Schiedsperson kann nicht sein, wer

1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. unter Betreuung steht.

#### § 2 Abs. 3 SchAG NRW

Schiedsperson soll nicht sein, wer

1. das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat;
2. in dem Schiedsamtsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat;
3. durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

#### § 2 Abs. 4 SchAG NRW

Zur Schiedsperson soll nicht gewählt oder wiedergewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Die Schiedsperson wird vom Rat der Stadt Bedburg für 5 Jahre gewählt (§ 3 SchAG NRW). Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht. Interessierte Personen können sich nach schriftlicher Bewerbung mit einem kurzen Lebenslauf bis spätestens zum 31. Januar 2016 zur Wahl durch den Rat der Stadt Bedburg stellen.

Ansprechpartner:  
Frau Courth  
-Rathaus Bedburg-  
Friedrich-Wilhelm-Straße 43

50181 Bedburg  
Tel.: 02272/402 326  
E-Mail: [am.courth@bedburg.de](mailto:am.courth@bedburg.de)

gez.

Sascha Solbach  
Bürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf  
im Planfeststellungsverfahren für den Neubau der  
380-kV-Höchstspannungsfreileitung Osterath – Gohrpunkt (Bl. 4206) und der  
380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gohrpunkt – Rommerskirchen (Bl. 4207)  
der Amprion GmbH**

Bezirksregierung Düsseldorf  
Az.: 25.05.01.01 – 07/08  
Düsseldorf, 03.11.2015

Mit Schreiben vom 09.05.2012 hat die Amprion GmbH mit Sitz in 44139 Dortmund bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Osterath – Gohrpunkt (Bl. 4206) und der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gohrpunkt – Rommerskirchen (Bl. 4207) beantragt.

Der hierfür im Jahre 2012 ausgelegte Plan wurde geändert. U.a. wurden einzelne Maststandorte versetzt, externe Kompensationsmaßnahmen neu geplant sowie die Umweltstudie in ihrer Gesamtheit aktualisiert.

Von den Planänderungen sind Grundstücke in den folgenden Gemeinden direkt betroffen:

a) durch Mastverschiebungen:

- Dormagen (Gemarkung Broich),
- Bergheim (Gemarkung Hüchelhoven),
- Grevenbroich (Gemarkung Neukirchen),
- Neuss (Gemarkung Neuss und Hoisten) und
- Meerbusch (Gemarkung Osterath)

sowie

b) durch externe Kompensationsmaßnahmen:

- Grefrath (Gemarkungen Grefrath),
- Korschenbroich (Gemarkung Korschenbroich),
- Kaarst (Gemarkung Büttgen),
- Jüchen (Gemarkung Kelzenberg),
- Rommerskirchen (Gemarkung Hoeningen, Frixheim-Anstel, Nettlesheim-Butzheim),
- Dormagen (Gemarkungen Hackenbroich, Broich und Straberg),
- Pulheim (Gemarkung Stommel) und
- Bedburg (Gemarkung Bedburg)



Der geänderte Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **19.11.2015 bis einschließlich 18.12.2015** während der jeweils genannten Dienststunden in den nachfolgend genannten Städten zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus:

### **Stadt Willich**

Technisches Rathaus, Rothweg 2, 4788 Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Zimmer 006,

Montag, Dienstag und Donnerstag von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr, Mittwoch von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie von 14:00 bis 17:00 Uhr, Freitag von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr

### **Stadt Meerbusch**

Wittenberger Straße 21, 40668 Meerbusch, Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung, Erdgeschoss Raum 015,

Montag bis Freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr

### **Stadt Kaarst,**

Rathausplatz 23, 41564 Kaarst, Infobüro Planen und Bauen im Rathaus Büttgen, Zimmer 215,

Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

### **Stadt Neuss**

Markt 2, 41456 Neuss, Rathaus, Eingang 5, Amt für Stadtplanung, 3. Etage, Zimmer 3.802, (Auskunft im Zimmer 3.800), zu erreichen über die Eingänge 5, 1, 2 und 6,

Montag bis Mittwoch von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

### **Stadt Dormagen**

Technisches Rathaus, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen, Baubürgerbüro, Erdgeschoss, Zimmer 0.22, Erdgeschoss

Montag bis Mittwoch von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

### **Stadt Grevenbroich**

Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, Zimmer 212,

Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr Donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

**Gemeinde Rommerskirchen**

Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen, Dienstleistungszentrum, 1. Obergeschoss (Baudezernat), Zimmer 1.11,

Montag und Dienstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

**Kreisstadt Bergheim**

Bethlehmer Str. 9-11, 50126 Bergheim, Abteilung 6.1 - Planung und Umwelt, 1. Etage,

Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.45 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

**Stadt Pulheim**

Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Zimmer 2.11

Montag bis Freitag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag bis Mittwoch 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

**Stadt Korschenbroich**

Rathaus Don-Bosco-Straße 6, in 41352 Korschenbroich, Amt 61 Stadtentwicklung, Planung und Bauordnung, 1. OG Zimmer 21

Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

**Gemeinde Jüchen**

Am Rathaus 5, Amt für Stadtentwicklung, 1. Obergeschoss, Zimmer 117,

vormittags: Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags: Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

**Gemeinde Grefrath**

Johannes-Girmes-Straße 21, 47929 Grefrath, Bauamt, Zimmer 8

Montag von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Dienstag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr.

**Stadt Bedburg**

Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Zimmer 204 und 205

Montag bis Mittwoch von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 13:30 bis 18:00 Uhr sowie Freitag von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Zudem wird der geänderte Plan im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf „[www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)“ veröffentlicht. **Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW).**

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum **04.01.2016**, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Anhörungsbehörde) oder bei den Städten Willich, Meerbusch, Kaarst, Neuss, Grevenbroich, Dormagen, Rommerskirchen, Pulheim, Bergheim, Jüchen, Grefrath, Korschenbroich und Bedburg Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Absatz 8 Satz 2 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen nunmehr lediglich hinsichtlich der beantragten Planänderung (u.a. Mastverschiebungen, externe Kompensationsmaßnahmen, aktualisierte Umweltstudie) erhoben werden können.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden.

Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter [www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html](http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html) verwiesen.

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Absatz 1 Satz 2 VwVfG NRW nicht entsprechen gemäß § 17 Absatz 2 VwVfG unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Absatz 2 Satz 3 VwVfG NRW).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
  - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine sowie
  - b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),von der Auslegung des Plans.
3. Gemäß § 43a Absatz 3 kann im Regelfall von der Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 des VwVfG NRW und des § 9 Absatz 1 Satz 3 UVPG abgesehen werden.

Findet eine Erörterung statt, wird dieser Termin ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Absatz 6 Satz 4 VwVfG NRW). Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Absatz 5 Satz 1 VwVfG NRW).

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Absatz 3 EnWG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - dass die für das Vorhaben und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Verkehrsdezernat der Bezirksregierung Düsseldorf ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
  - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
  - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Absatz 1 UVPG ist.

Im Auftrag  
gez. Ludwig

**Öffentliche Bekanntmachung über einen Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim  
vom 31.08.2015 zum Bebauungsplan Nr. 9/Oberaußem - Aufhebung -**

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 31.08.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Auf der Grundlage des § 2 (1) BauGB i.V.m. § 1 (8) BauGB wird das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 9/Oberaußem eingeleitet.

Plangeltungsbereich: Der Planaufhebungsbereich wird durch den Übersichtsplan (Anlage 1) und geometrisch eindeutig durch den Bebauungsplans Nr. 9/Oberaußem bestimmt.

Zielsetzung: Ziel ist es, den Bebauungsplan Nr. 9/Oberaußem einschließlich aller Änderungen aufzuheben und eine Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben auf der Grundlage des § 34 BauGB zu ermöglichen. Mit der Fassung der o.g. Beschlüsse soll das Aufhebungsverfahren des Bebauungsplans eingeleitet und die öffentliche Auslegung des aufzuhebenden Bebauungsplans durchgeführt werden. Der vorstehende Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) - in der zzt. geltenden Fassung - in Verbindung mit § 25 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim vom 28.08.1996 - in der zzt. geltenden Fassung - öffentlich bekannt gemacht.

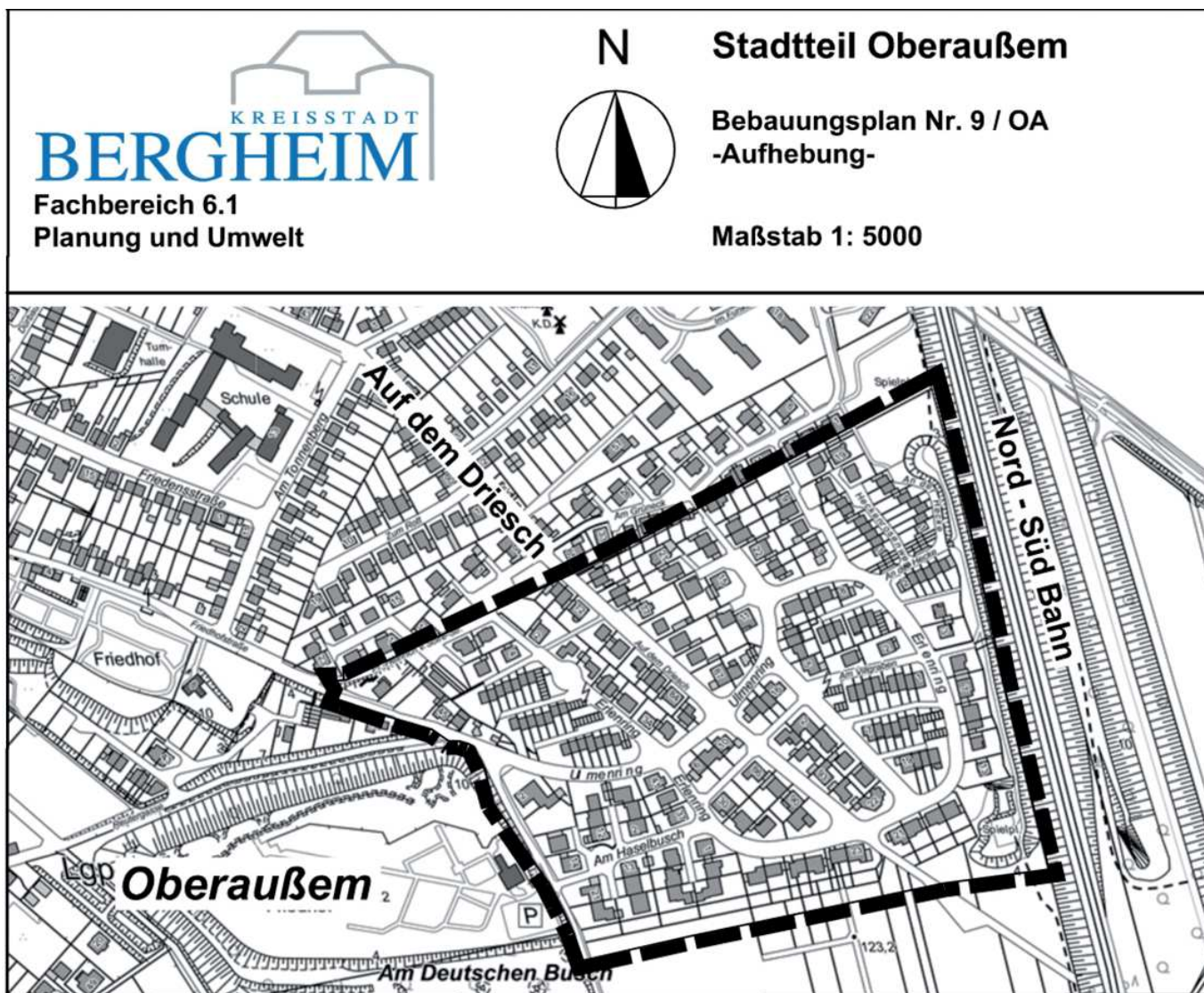
**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Ausschusses für Planung und Umwelt der Kreisstadt Bergheim  
vom 20.08.2015 zum Bebauungsplan Nr. 9/Oberaußem - Aufhebung -**

Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 20.08.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

- Es wird klargestellt, dass der Bebauungsplan Nr. 9/Oberaußem nicht mehr angewandt wird.
- Auf der Grundlage des § 3 (1) Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB abgesehen.
- Für den aufzuhebenden Bebauungsplan Nr. 9/Oberaußem werden die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB beschlossen.

Bergheim, den 06.11.2015

gez. Maria Pfordt, Bürgermeisterin



**Bekanntmachung der Stadt Pulheim über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 124 Brauweiler gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 3 (2) und 4 (2) BauGB – Bebauungsplan der Innenentwicklung – Bereich: Langgasse**

Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 28.10.2015 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 124 Brauweiler gemäß § 13a i.V.m. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) öffentlich auszulegen.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung mit Tiefgarage zu schaffen. Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegendem Übersichtsplan ersichtlich.

Der vom Planungsausschuss beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 124 Brauweiler liegt nebst Entwurf der Begründung sowie den umweltbezogenen Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit

**vom 18.11.2015 bis 18.12.2015 einschließlich**

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, im Plankasten im Flur gegenüber dem Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, zur Einsicht aus.

Umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

- in der Planbegründung zu den Themen:

- Niederschlagswasser und Abwasser
- Eingriff in Natur und Landschaft
- Umweltbelange
- Artenschutz

Weitere umweltbezogene Informationen sind verfügbar

- in den textlichen Festsetzungen:

- zur Entwässerung

- in den Kennzeichnungen und nachrichtlichen Übernahmen:

- zur Wasserschutzzone
- zu Bodendenkmälern
- zum Thema Kampfmittel

- in der Stellungnahme der Rheinischen NETZGesellschaft mbH im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur

- Wasserschutzzone

- in der Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum

- Naturschutz und zur Landschaftspflege
- Wasserwirtschaft
- Bodenschutz
- Immissionsschutz

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie (Zimmer 2.14) während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

In Vertretung

gez.  
Martin Höschen  
Technischer Beigeordneter

Aushang: vom 10.11.2015  
bis 22.12.2015



BP 124 Brauweiler - Langgasse



 Geltungsbereich

M 1:2000

**Jagdgenossenschaft  
des gemeinschaftlichen  
Jagdbezirkes Stommeln  
der Stadt Pulheim**

Pulheim, den 06.11.2015

**Bekanntmachung!**

Am **Dienstag, dem 15.12.2015, 19.00 Uhr**, findet im Martinushaus in Pulheim, Stommeln, Venloer Straße 546, 1. Stock, eine Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Stommeln der Stadt Pulheim statt.

Die Versammlung ist öffentlich für alle Jagdgenossen.

**Tagesordnung:**

- TOP 1 Eröffnung und Begrüßung
- TOP 2 Bericht des Vorsitzenden.
- TOP 3 Nachwahl eines Vorstandsmitgliedes
- TOP 4 Verschiedenes



Bernd Schall  
(Jagdvorsteher)

# Öffentliche Bekanntmachung



## Volkshochschule Bergheim

Am Freitag, dem 20. November 2015, 15:30 Uhr findet im Sitzungssaal der Geschäftsstelle Bergheim, Bethlehemer Straße 25, 50126 Bergheim eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Volkshochschule Bergheim" statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

### Tagesordnung

#### Öffentliche Sitzung

1. Bericht des Vorsitzenden des Programmbeirates
2. Beschluss über das Programm für das 1. Semester 2016
3. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Jahresabschluss 2014
4. Bericht der Verwaltung über den Abschluss des Haushaltsjahres 2014
5. Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 2014
6. Beschluss über die Jahresrechnung 2014 – Entlastung des Verbandsvorstehers
7. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2016
8. Beschluss über den Stellenplan 2016
9. Mitteilungen
10. Anfragen

#### Nicht öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen
2. Anfragen

Bergheim, 05.11.2015

gez. E. Hülsewig  
Vorsitzende der  
Zweckverbandsversammlung